

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 38. Samstag den 28. März 1846.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 373. (2) Nr. 3428.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums
Der Senat des Freistaates Krakau hat laut der in der Anlage s. beifolgenden Anordnung, die bisher daselbst bestandene Zahlen-Lotterie vom 1. Jänner 1816 angefangen, aufgehoben und zugleich den Verkauf aller ausländischen Lotterie-Loose im Freigebiete unter Strafe untersagt. — Was zufolge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. v. M., Zahl 2967, zur allermehnen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 16. Februar 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Ad 3428. .|

Uebersetzung aus dem Polnischen zur Landes-Präsidial-Zahl 10,939. — (Abschrift zur Zahl 6099 ex 1845.) — Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes: Bestimmen in Vollziehung des Landtagsbeschlusses vom 16. Juli 1844, kraft dessen die Zahlen-Lotterie im Gebiete der freien Stadt Krakau aufgehoben wurde, und insbesondere, der Artikel 2. und 3. des genannten Beschlusses: 1. Artikel. Die bisher in der freien Stadt Krakau bestehende Zahlen-Lotterie wird mit 1. Jänner 1846 aufgehoben. — 2. Artikel. In Folge dessen werden im Gebiete der freien Stadt Krakau alle Lotterien was immer für eines Namens und Ursprungs verboten. — 3. Artikel. Nur Pfondspiele auf unbewegliche oder bewegliche Güter, die sich im Freigebiete

befinden, können nach vorläufiger specieller Bewilligung des regierenden Senats Statt haben. — 4. Artikel. Jeder Verkäufer ausländischer, wie immer Namen habender Lose, verfällt nebst der Confiscation der Lose in eine Geldstrafe von 1000 fl. poln., jeder Herumträger der Lotterie-Lose in eine Geldstrafe von 500 poln. Gulden. — Zwei Drittel dieser Geldstrafen werden den wohlthätigen, vom Senate zu bestimmenden Zwecken, ein Drittel aber dem Angeber zufallen. — Sollte es sich ergeben, daß der Uebertreter die Geldstrafe zu tragen außer Stande wäre, so wird ein angemessener Polizeiarrest verhängt werden, wobei 10 poln. Gulden für jeden Tag gerechnet werden. — 5. Artikel. Jeder Besitzer eines Lotterie-Loses im Gebiete der freien Stadt Krakau wird gehalten seyn, nebst der Confiscation des Loses eine, dem Betrage im Verhältnisse von 2 poln. Gulden für jeden poln. Groschen des Einsatzes in der Zahlen-Lotterie, und von 6 poln. Gulden für jeden poln. Gulden des Einsatzes in der Classen-Lotterie gleichkommende Stempelstrafe zu bezahlen. Die Besitzer der Lose auf unbewegliche oder bewegliche, im Gebiete der freien Stadt Krakau befindliche Güter, zu deren Auspielung keine Bewilligung erteilt wurde, unterliegen der auf die Besitzer der Classen-Lotterie-Lose festgesetzten Strafe. — 6. Artikel. Die Untersuchung der in Rede stehenden Uebertretung erfolgt auf Sidemanns Anzeige, so wie von Amtswegen, sobald sich Spuren der That zeigen, und zwar in der Stadt Krakau durch die Polizeidirection, im Gebiete aber durch die Districts-Commissäre, welche Behörden nach Herstellung der rechtlichen Beweise in erster Instanz mit Freilassung des Recurses an das Departement der inneren Angelegenheiten und der Polizei, binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung der Entscheidung der Polizeidirection oder der Districts-Commissäre, zu Recht erkennen werden. —

7. Artikel. Der rechtliche Beweis der Ueberführung muß nach den allgemeinen Bestimmungen über schwere Polizeiverletzungen hergestellt werden. Der Besitz eines Loses zur Lotterie, deren Ziehung noch nicht erfolgte, zieht, ohne Rücksicht, wo es erworben wurde, die oben genannte Stempelstrafe nach sich. Die Rechtfertigung, das Los wäre gefunden, wird nicht berücksichtigt werden, indem jeder Finder eines Loses verpflichtet ist, es bei der Polizeidirection zu hinterlegen. — 8. Artikel. Die Gewinne der confiscirten Lose werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet. — 9. Artikel. Die Vollziehung dieser Verordnung, welche mit 1. Jänner 1846 als verbindlich zu betrachten ist, tragen wir dem Departement der inneren Angelegenheiten und der Polizei, der Polizeidirection, so wie den Districtscommissären nach Maßgabe ihres Wirkungskreises auf. — Geschehen in Krakau in unserer Sitzung am 12. December im Eintausend achthundert fünf und vierzigsten Jahre. — Senatspräsident (unterzeichnet) Schindler. — Für den General-Senats-Secretär (unterzeichnet) Popielecki. — Mit den Acten gleichlautend. — Für den General-Senats-Secretär: Popielecki. (L. S.) Ad Nrum. 10,939 Praes. (Odpis do Nr. 6099 z. r. 1845).

My Prezes i Senatorowie Wolnego, Niepodległego i scisle Neutralnego Miasta Krakowa i jego Okręgu. — W rozwinięciu Ustawy Sejmowej z dnia 16 Lipca 1844 r. uchylającej loteryje liczbowa w Mieście Wolném Krakowie, a mianowicie artykułów 2. i 3. wzmiankowanej Ustawy, stanowimy co następuje: — Artykuł 1. Loteryja liczbowa, w Mieście Wolném Krakowie dotychczas istniejąca, z dniem 1go Stycznia 1846 r. uchyla się. — Artykuł 2. W skutek czego zakazują się w kraju W. M. Krakowa wszelkie loteryje jakiegokolwiek nazwiska i pochodzenia. — Artykuł 3. Jedynie loteryje fantowe na nieruchomości i ruchomości w kraju W. M. Krakowa za zezwoleniem szczegółowém Senatu rządzącego miejsce mieć mogą. — Artykuł 4. Każdy sprzedający losy loteryjne jakiegokolwiek nazwiska i kraju ulegnie oprócz konfiskaty losów karze pieniężnej zlp. 1000, każdy roznoszący na sprzedaż kartki loteryjne ulegnie karze zlp. 500. — Kary te w $\frac{2}{3}$ częściach na cele dobroczynne przez Senat rządzący oznaczyć się mające, a w $\frac{1}{3}$ części donoszącemu przypadać będą. — Gdyby się okazało, że

przekraczający nie jest w możności zapłacenia kary, winien będzie odsiedzieć stosunkowy policyjny areszt, licząc 10 zlp. za każdy dzień aresztu. — Artykuł 5. Każdy posiadający los loteryjny w kraju W. M. Krakowa, oprócz konfiskaty tegoż, winien będzie opłacić stempel kary, wyrównywający cenę w stosunku 2 zlp. za każdy grosz stawki na loteryje liczbowa, a zlp 6 za każdy 1 zlp. stawki na loteryje klasyczne. Posiadający losy loteryjne na nieruchomości i ruchomości w kraju W. M. Krakowa niedozwolone, ulegają téż samej karze, jak posiadacze losów loteryi klasycznej. — Artykuł 6. Dochodzenie przewinienia w mowie będącego następować będzie tak na doniesienie przez kogokolwiek, adz czynione, jako też i z Urzędu, jak skoro znajdą poszlaki czynu, a to w mieście Krakowie przez Dyrekcję Policyi, w Okręgu zaś przez Kommissarzy dystryktowych, które Władze po rozpoznaniu dowodów prawnych stosownie decyzyje w pierwszej instancyi wydać z wolném odwołaniem się w drodze rekursu do Wydziału Spraw Wewnętrznych i Policyi w przeciągu dni osmiu od daty publikacyi decyzyi Dyrekcji Policyi, jako też i Kommissarzy dystryktowych. — Artykuł 7. Dowód prawnego przekonania ustanowiony być winien według ogólnych przepisów dla ciężkich policyjnych przestępstw wydanych. Posiadanie losu loteryi, której ciągnięcie jeszcze nie nastąpiło, bez względu, gdziekolwiek by takowy był nabyty, pociąga za sobą stempel kary wyżej rzeczonyj. Tłómaczenie się, że los znalezionym został, przy etém być nie może; każdy bowiem znajdujący los winien złożyć w biurze Dyrekcji Policyi. — Artykuł 8. Wygrana z losów skonfiskowanych na cele dobroczynne przypada. — Artykuł 9. Wykonanie niniejszego rozporządzenia, które za obowiązujące z dniem 1. Stycznia 1846 r. poczynając uważaném być ma, Wydziałom Spraw Wewnętrznych i Policyi, Dyrekcji Policyi, tudzież Kommissarzom dystryktowym, w czém do kogo należy, polecamy. — Działo się w Krakowie na posiedzeniu naszym dnia dwunastego Grudnia tysiąc osmset czterdziestego piątego roku. — Prezes Senatu, (podpisano) Schindler. — Za Sekretarza Jeneralnego Senatu, (podpisano) Popielecki. — Zgodno z aktami: Za Sekretarza Jeneralnego Senatu, (podpisano) Popielecki. (L. S.)

3. 374. (3) Nr. 4228/463.

C i r c u l a r e.

Abänderung der Zollstraße aus der Militärgränze gegen das Gefällen-Unter- und Subsidiar-Dreißigstamt Radoviha, zur Erleichterung des Verkehrs für die Gränzbewohner. — Zu Folge einer anher gemachten Eröffnung der k. k. vereinten steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz vom 10. Februar l. J., Zahl 1090, wurde bei einer am 4. Juli 1840 von Abgeordneten des k. k. Kreisamtes Neustadt und der Bezirksobrigkeit Krupp, dann des Szluiner Gränz-Regiments und der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt abgehaltenen commissionellen Zusammentretung in Absicht auf die Erleichterungen des Verkehrs für die Gränzbewohner nächst Radoviha für nothwendig erkannt: a) Die Eröffnung einer

neuen Zollstraße aus der Militärgränze gegen das k. k. Gefällen-Unter- und königl. ungarische Subsidiar-Dreißigstamt Radoviha am Weinkeller des Nico Ranilovich vorüber. — b) Die Aufhebung der dormal bestehenden, von Brattowih nach Radoviha kommenden, Zollstraße, und c) die Bestellung eines Ansagepostens zu Bojansdorf für die Montage und Dienstag jeder Woche, bei welchem die Inassen der benachbarten dreizehn croatischen Ortschaften: Doliane, Szekuliche, Buttiche, Kulloje, Radatoviche, Pillatovze, Gollesche, Lesche, Kessere, Dragoschevze, Kamencze, Kunchane und Malincze ihre Feilschaften in den gewöhnlichen Tagesstunden einbringen können. — Welches im Nachhange der Gubernial-Currende vom 18. März 1836, Zahl 5886, nebst der Beschreibung der neuen Zollstraße zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

B e r z e i c h n i ß
der k. k. Gränz-Zollämter und Zollstraßen.

| Kreis | Der Gränzzollämter | | Der Ansa- geposten | Die Zollstraßen | | Anmerkung. |
|-----------|--------------------|--|-----------------------|---|--|---|
| | Standorte | Benennung | Standorte | von | zieht bis zu dem Gränzzoll- amte | |
| Neustadt. | Radoviha. | k. k. Gränzhilfszoll- und königl. ungar. Subsidiar-Dreißigstamt. | Bojansdorf. | Militär-Croatien gegen das Hilfszollamt Radoviha. | Ueber die Zwischenzoll-Linie in gerader Richtung zum Amte an dem Weinkeller des Niko Ranilovich, vulgo Wuna. | Der aus der Militärgränze aus den croatischen Ortschaften Doliane, Szekuliche, Buttiche, Kulloje, Radatoviche, Pillatovze, Gollesche, Lesche, Dragoschevze, Kessere, Kamencze, Kunchane und Malincze über Bojansdorf nach Radoviha führende Weg darf nur an jedem Montage und Dienstag in jeder Woche mit zollbaren Artikeln gegen Anmeldung bei dem zu diesen Tagen daselbst aufgestellten Avisoposten in den für den Uebertritt über die Zoll-Linie festgesetzten Tagesstunden betreten werden. An andern Tagen ist dieser Weg ein Nebenweg, somit zur Betretung mit zollbaren Artikeln verboten. |

Dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 28. Hornung 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör,

Vice-Präsident.

Friedrich v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 375. (3) **Concurs-Ausschreibung.** Nr. 6051.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Zahlmeisterstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Klagenfurt, mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und der Verpflichtung zu einer baren oder fiduciarischen Cautionleistung von 2500 fl. C. M., wird der Concurs bis 10. Mai l. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstplatzes bewerben wollen, haben ihre Competenzgesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bis zum oberwähnten Tage bei dieser Landesstelle einzureichen und in denselben ihren Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntnisse, ihre bisherige Dienstleistung und die übrigen, zur Besorgung des dienstfälligen Dienstpostens vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere aber die Fähigkeit zur obbesagten Cautionleistung und den Umstand gehörig nachzuweisen, ob und in welchem Grade sie mit einem der Klagenfurter Zahlamtsbeamten verwandt sind. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 10. März 1846.

3. 372. (3) **Concurs-Ausschreibung.** Nr. 6373.

Zur Wiederbesetzung einer in Krain erledigt gewordenen k. k. Districts-Physicus-Stelle. Es ist die Districts-Physicus-Stelle zu Stein, im Laibacher Kreise, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser oder etwa einer durch Uebersetzung erledigt werdenden Districts-Physicats-Bedienung, mit welcher ein Gehalt jährlich vierhundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiermit der Concurs, mit Bestimmung des Termines bis 10 April l. J., mit der Erinnerung ausgeschrieben, daß jene Kräfte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über Stand, Alter, Geburtsort, zurückgelegte Studien, erhaltene academische Grade, Sprachkenntnisse und allfällig bisherige Verwendung auszuweisen seyn wird, binnen dem vorbestimmten Termine, und zwar jene, welche sich bereits in einer öffentlichen Anstellung befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde an diese Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 13. März 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 381. (2) **Edict.** Nr. 1124.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß man für nöthig erachtete, den Johann Jacob, Ganzhübler zu

Saule, wegen seiner erhobenen Verschwendung, die fernere Verwaltung abzunehmen, und zu seinem Curator den Joseph Zuvan aus Saule, zu bestellen. Laibach am 18. März 1846

3. 382. (3) **Edict.** Nr. 1279.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Katharina Bedenk und Joseph Galler, Vormünder der Lucas Bedenk'schen m. Kinder, zur Erforschung und Liquidation der Verlassenschaftiva und zugleich Verlassactiva, nach dem am 12. d. M. zu Waisch, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Lucas Bedenk, insgemein Schabar, die Tagssagung auf den 18. April l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaunt.

Wovon nun die Verlassgläubiger bei dem Anhange des §. 814 b. G. B., die Verlassschuldner aber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß gegen die nicht erschienenen gleich im ordentlichen Rechtswege vorgegangen werden wird.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 20. März 1846.

3. 383. (3) **Edict.** Nr. 1292.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß man für nöthig befunden habe, den Anton Dobrouj von Brunnndorf, wegen seiner erhobenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens auf unbestimmte Zeit abzunehmen, und zu seinem Curator den Gregor Dormisch aus Brunnndorf, zu bestellen.

Laibach am 18 März 1846.

3. 380. (3) **Edict.** Nr. 1018.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit kund gemacht: Es habe über gepflogenen Anzeige und Erhebung, den zum Hange der Verschwendung ergebenen, nun unbekannt wo befindlichen Joseph Kosmann, Besitzer einer zu Dolla Haus Nr. 9 liegenden, der Herrschaft Michelstätten dienstbaren Ganzdube, zur eigenen Vermögens-Verwaltung als unfähig erklärt, und ihm als Curator seinen Bruder, Urban Kosmann von Zeyer, aufgestellt. Wovon Jedermann zu seiner Warnung, sich mit dem Joseph Kosmann in ein Rechtsgeschäft einzulassen, hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Laibach am 9. März 1846.

3. 369. (3) **Getreide-Licitation.** Nr. 202.

Den 30. dieses Monats März, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Realisationsberrschaft Sittich, 94 Megen 4 Maß Weizen, 38 Megen 20 Maß Korn, 5 Megen 20 Maß Hirse, und 349 Megen Hafer öffentlich in kleinen und größeren Partien gegen bare Bezahlung verkauft werden; wozu man die Kaufliebhaber einladet.

K. K. Religionsfondsberrschaft Sittich den 14. März 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 395. (1) Nr. 6131.

K u n d m a c h u n g.

Änderung der Zollbestimmung für einige Seidengattungen. — Um die Zweifel und Anstände zu beheben, welche in Betreff der Anwendung der für einige Seidengattungen in dem Ein- und Ausgangs-Zolltariffe vom Jahre 1838 unter den Postnummern 526, 527, 528 und der dazu gehörigen Anmerkung enthaltenen Bestimmungen vorgekommen sind, ist beschlossen worden, anstatt der eben erwähnten Bestimmungen vom 1. April d. J. angefangen, nachstehende Zollbestimmungen für die bezüglichen Seidengattungen im Verkehre des allgemeinen Zollgebietes mit dem Auslande und mit den Zollauschlüssen in Wirksamkeit zu setzen, nämlich: 1) Seide, rohe geponnene oder gedrehte (seta cruda filatojata o torta) Eingangszoll: 50 fl. 50 kr. pr. Centner netto, Ausgangszoll: 22 fl. 30 kr. pr. Centner sporeo. — 2) Seide, gereinigte oder gefärbte (seta purgata o tinta) Eingangszoll: 100 fl. pr. Centner netto, Ausgangszoll: 4 fl. 10 kr. pr. Centner sporeo. — Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des hohen Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Februar d. J., Zahl 49025 1748, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollungsbefugnisse der Ämter hinsichtlich der gedachten Seidengattungen unverändert bleiben. — Laibach am 15. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flodnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 389. (1) Nr. 6689.

K u n d m a c h u n g.

über die Versteigerung des dem Staatsdomänen-Fonde gehörigen Urbars Aschau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 28. April 1846 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 16. December v. J., Zahl 9353, und unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung, das dem Staatsdomänenfonde angehörige Urbar Aschau, im k. k. Landgerichtsbezirke Reutte ausgehend, in der Kanzlei des k. k. Landgerichts Reutte von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen einschließlich der Reuition für 80 Stücke Eier, in 317 fl. 23 1/2 kr. — An Lau-

demial- u. Taxenbezügen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 20-jährigen Durchschnitte, in 1 fl. 3 1/4 kr., zusammen also in 315 fl. 26 3/4 kr. G. M. W. W. Dagegen haften hierauf folgende Lasten: a) An ordinären sechsterminlichen Dominical- Steuern 44 fl. 14 kr. G. M. W. W.; b) dem Cameral-Herrschaft-Urbar Ehrenberg an sogenannter Herbst- und Maiensteuer 32 fl. 39 1/2 kr. G. M. W. W.; c) dem jeweiligen Pfarrrer zu Wenale an sogenannter Besoldung 118 fl. 5 3/4 kr. G. M. W. W. — Hierauf besteht der herabgesetzte Ausrufspreis, unter dem kein Anbot, und wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein Nachbot angenommen wird, in 1902 fl. 55 kr. G. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Erlangung und zum Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Überbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsbekunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — 4. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen

(B. Amts-Bl. Nr. 38 v. 28. März 1846.)

Vicitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Vicitations-Protocolle aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 3/4procentigen Modium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1371 d. s. allg. bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungssumme zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Differents, dann dem Charakter und Wohnorte d. s. l. b. n., und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Different sogleich als Bestbieter in das Vicitationsprotocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Vicitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Vicitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsvorhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Erstlicher hat ein Drittel des Kaufschillings binnen vier Wochen nach der ihm eröffneten hohen Genehmigung des Verkaufes, und zwar noch vor der Uebergabe des Urbars, zu berichtigen; den Rest hingegen kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Urbar mittelst Einverleibung der zu errichtenden Kaufsurkunde in das Verfabuch des k. k. Landgerichtes Neutte in erster Priorität hypothekarisch versichert und mit jährl. fünf vom Hundert in W. W. G. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Jahresraten vom 12. Nov. 1816 an abzahlen. —

7. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem 12. November des Verwaltungsjahres 1816^{6/7} in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem Verkäufer sich vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst vom 12. November 1816 angefangen mit fünf Percent zu verzinsen hat und ihm, in so ferne er die erste Kaufschillingshälfte der Bedingung §. 6 zu Folge, früher erlegt, die fünfprocentigen Sinsen davon vom Tage der Zahlung bis zum 12. November 1816 werden zu Guten gerechnet werden. — Dagegen hat derselbe aber auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten, ohne Ausnahme und Unterscheid ihrer Entstehung, erst wie sie vom 12. November 1816 an verfallen, zu übernehmen und zu tragen, ohne daß er übrigens berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 7 bezeichneten Gewährleistungsfalle ausgenommen. — 8. Die w. i. t. e. n. speziellen Bedingungen werden vor dem Beginnen der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes Just, des k. k. Landes-Präsidentiums und der Kreisämter, dann beim k. k. Landgerichte Neutte während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck, den 13. Februar 1816. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol u. Vorarlberg.
Joseph Dieler,
k. k. Sub- und Präs.-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 394. (1) Nr. 2197.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey der pens. k. k. Gubernial-Kanzellist, Johann Alois Thalhammer zu Laibach, wegen erhobenen Schwachsinnes unter die Curatel gesetzt und demselben Dr. Thomann hier unter Einem zum Curator bestellt worden. — Laibach am 14. März 1816.

3. 384 (1) Nr. 2158.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph, Franz, Johann und der Franciska Gapp v. Tammerburg, dann der Johanna Jud, geb. Gapp v. Tammerburg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. Februar 1846 verstorbenen Theresia Gapp v. Tammerburg, die Tagssagung auf den 27. April 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach am 10. März 1846.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 401. (1) Nr. 4173.

K u n d m a c h u n g.

Für das Aufsichtspersonale des Laibacher Straßhauses kommen pro 1846 nachstehende Monturstücke anzuschaffen, als: 1 Ueberrock, 12 St. Röcke, 12 St. Leibn, und 12 Paar Pantalonhosen aus mohrengrauem Tuche; ferner 12 St. Zwillich Kittel, 12 St. Stulphüte und 12 Paar Stiefel. — Wegen Bestellung dieser Montur wird in Folge hohen Subernial-Decrets ddo. 5. d. M., 3. 5130, am 6. April d. J. um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitacion abgehalten werden. — Wozu die Lieferungslustigen mit dem Befehle hiemit eingeladen werden, daß die nähere Beschaffenheit dieser Monturstücke, so wie die erforderlichen Muster bei der k. k. Straßhaus-Verwaltung, oder am Tage der Licitacion bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. März 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 379 (1) Nr. 390.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird dem unwissend wo befindlichen, vielleicht auch schon verstorbenen Georg Pototscher, vulgo Schunger, von Großlipouj und seinen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe wider sie Jakob Mesnarschitsch, vulgo Drazel, ebenfalls von Großlipouj sub praes. heute, die Klage pet. G. sigung des Eigenthums der von ihm, Jakob Mesnarschitsch inne habenden, zu Großlipouj sub Cons. Nr. 9 liegenden und zur

Herrschaft Zeisenberg sub Rect. Nr. 45 1/2 sind, baren veräußerten 1/2 Kaufrechtshube hiermit eingebracht und es sey darüber unter Einem die Tagssagung zur Verhandlung dieser Klagsache auf den 26. Juni d. J. um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte für beide Theile, unter den Ausbleibensfolgen des §. 29 a. D. O., anberaumt worden.

Da nun der Aufenthalt dieses Georg Pototscher, so wie der Aufenthalt seiner Erben oder Rechtsnachfolger, hierrichts unbekannt ist und dieselben sich vielleicht außer den österr. Erbländern befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Mathäus Supanzibib, vulgo Schunger von Großlipouj, unter Einem zum Curator ad actum aufgestellt.

Dessen wird Georg Pototscher, seine Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie bei der Tagssagung entweder selbst zu interveniren, oder sich bisshin einen anderen Sachwalter zu bestellen und solchen diesem Gerichte nomhaft zu machen und überhaupt hiebei im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls die Sache mit dem Curator, Mathäus Supanzibib, allein nach der bestehenden Vorschrift verhandelt und entschieden werden wird.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 6. März 1846.

3. 390. (1) Nr. 632.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Nikola Ulmanaj von Bojanje, Haus Nr. 8, die executive Feilbietung des, dem Executen Jov Schunisch von Schunische, Haus Nr. 3 gehörigen, im Weingebirge Preloka gelegenen, der Herrschaft Freithurn sub Curr. Nr. 685 und Berg. Nr. 56 dienstbaren Weingartens sammt hölzernem Keller, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 60 fl. wegen aus dem Urtheile vom 9. Mai 1844, 3. 1305, schuldiger 10 fl. 48 kr. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, nämlich auf den 23. April, 25. Mai und 22. Juni d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Pfandrealityt mit dem Befehle angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hierrichts einzesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 8. März 1846.

3. 398. (1) Nr. 3997.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf macht bekannt: Es habe auf Ansuchen des Johann Verhug von Radmannsdorf, Nachhabers des Lorenz Mandels aus Krainburg, die executive Feilbietung der, dem Anton Fojan gehörigen, zu Sallafsch Nr. 13 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 553 dienstbaren, auf 4 1/2 fl. 10 kr. executive geschätzten 1/3 Hube, wegen dem Lorenz Mandel aus dem wirtschastsämthlichen

Vergleiche vom 12. November 1844, Zahl 142, schultiger 135 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagssagungen auf den 30. Jänner, 4. März und auf den 4. April 1846, jedesmal um 9 Uhr früh im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um den Schätzungswertb oder darüber, bei der dritten Tagssagung aber auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchtract und die Licitationbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

U r m e r k u n g: Zur ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauhustiger erschienen.

R. K. Bezirksgericht Rodmannsdorf am 31. December 1845.

Z. 397. (1) Nr. 49.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zeria wird durch argenwärtiges Edict kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Minar, Besitzer der zu Debrashova Haus, Zahl 12 liegenden, der k. k. Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2641.54 dienstbaren 13 Hube, in der Einleitung der Amortisation des zu Gunsten des Lucas Schifferer unterm 20. März 1790, Band 7, Fol. 125, intabulirten Urtheils des 24. December 1789, pr. 56 fl. 44 kr. gewilliget worden.

Da weder der Tabular. Gläubiger noch dessen allfällige Erben bekannt sind, so wird zur Anmeldung der auf diese Tabularpost zu machenden Ansprüche eine Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, von dem untengesetzten Tage gerechnet, mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn binnen dieser Frist sich Niemand dieser Vorleistung wegen meldet, und seine Rechte auf dieselbe nachzuweisen würde, dieses Urtheil auf weiteres Ansuchen des obbenannten Creditkühlers ohne weiters als amortisirt erklärt, und die Lösungsburkunde ausgefertigt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Zeria am 13. Jänner 1846.

Z. 396 (1) Nr. 529.

E d i c t.

Zufolge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes zu Adelsberg vom 12. März d. J., Nr. 1942, hat die hohe Landesstelle zu Laibach mit dem Erlasse vom 23. Jänner d. J., Nr. 1219, die Herstellung der zur Erweiterung des Curatenhauses bei der unter der Vogtei Laß stehenden Localte der heil. 3 Könige in Verb. Bezirk Zeria, nothwendigen Bauarbeiten genehmiget, und es wird zur Hintangabe der Arbeiten, welche für die Meisterschaften auf . . . , 476 fl. 25 kr. und für die Materialien auf . . . 313 „ 34 „

zusammen also auf 789 fl. 59 kr. M. M. adjustirt wurden, die Minuendo Licitation am 7. Mai 1846, Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der gefertigten Bezirksobrigkeit abgehalten werden.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß der Plan, die Vor-

ausmaß und die detaillirte Bauweise bis dahin täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, die nach Anleitung der hohen Subernial-Verordnung vom 21. April 1826, Nr. 7321, verfaßten Licitationsbedingnisse aber vor der Herabsteigerung werden bekannt gegeben werden.

R. K. Bezirksobrigkeit Zeria am 18. März 1846.

Z. 371. (1)

Ankündigung.

Das Kostreiner Mineral = Sauerwasser betreffend.

Dieses kaum vor 3 Jahren entdeckte und in Gebrauch gekommene Sauerwasser hat sich als Erußgetränk, besonders mit säuerlichem Wein oder Limoniensaft, als ein stark moussirendes, wohlschmeckendes, sehr erfrischendes und der Gesundheit zuträgliches Getränk allgemeine Anerkennung erworben, so, daß jede weitere Anrühmung überflüssig erscheint, und nur bemerkt zu werden verdient, daß die äußerste Reinheit, der überreiche Gehalt kohlensauren Gases und Natrons vorzügliche Eigenschaften des Kostreiner Sauerwassers sind, und sich jahrelang in Flaschen unverdorben und krystallrein erhält.

Der Preis dieses Sauerwassers ist an der Quelle (im Orte Kostreinitz bei Rohitsch, unter Gili in Steyermark) in Conv. Münze gegen bare Bezahlung festgesetzt:

- Die Flasche, 1 1/2 Maß haltend, verkorkt, verpicht, versiegelt 8 kr.
- Eine fremde Flasche nur füllen 3 „
- Dieselbe verkorken, verpichen, versiegeln 1/2 „
- Eine leere gewöhnliche Sauerbrunnflasche 4 „
- Ein Kistl mit 25 gefüllten Flaschen gepackt 4 fl. — „
- Ein Kistl mit 42 gefüllten Flaschen gepackt 6 „ 30 „

Bestellungen ersucht man in frankirten Briefen unter der Adresse: An die Direction des Ig. Novaack'schen Sauerbrunnens in Kostreinitz, Post Gili in Steyermark; auch zur größern Bequemlichkeit der Herren Abnehmer in die Glashandlung des Herrn Joseph Novaack in Gili, wo stets ein großer Vorrath gehalten, und die Versendung nach allen Richtungen besorgt wird, zu machen

Herr Franz Nagy, Magister Pharmacia, analysirte dieses Mineral-Wasser, und fand in 16 Unzen:

- Kohlensaures Natron 80,750 Gr.
- Salzsaures detto 10,249 „
- Kohlensaures Eisenorydul 0,625 „
- Kohlensaure Talkerde 4,260 „
- Kohlensaures Gas 93,000 W. Cubitzoll,
- Kohlensaure Talkerde 2,142 Gr.
- Schwefelsaure detto Spuren,
- Extractivstoff 0,100 Gr.

98,126 Gr.

Sauerbrunnen in Kostreinitz den 15. März 1846.

Ignaz Nouackh.